

RS Vfgh 2026/6/15 E1306/2026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.2026

Index

L9200 Altenheime, Pflegeheime, Sozialhilfe

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

StGG Art2, Art5

EMRK Art6

EU-Grundrechte-Charta Art47

Sozialhilfe-GrundsatzG §3, §7

Stmk SozialunterstützungsG §5, §17, §19

VfGG §7 Abs2

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. StGG Art. 2 heute
2. StGG Art. 2 gültig ab 23.12.1867
1. EMRK Art. 6 heute
2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.05.2004
1. VfGG § 7 heute
2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte betreffend die Rückforderung von Leistungen der Sozialunterstützung; Verwertbarkeit des durch Erbschaft erworbenen Vermögens auf Grund ausführlicher Prüfung einer Notlage bzw der zukünftigen Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz durch das Landesverwaltungsgericht

Rechtssatz

Entgegen dem Beschwerdevorbringen verpflichtet die aktuelle Rechtslage die vollziehende Behörde nicht dazu, Ersatzansprüche auch in jenen Fällen durchzusetzen, in denen die Rückforderung die wirtschaftliche Existenz der ersatzpflichtigen Person oder den Unterhalt der Angehörigen gefährden würde: Mit den Bestimmungen in §19 Abs1 Z1 iVm §5 Abs5 Stmk SozialunterstützungsG (StSUG) wollte der Ausführungsgesetzgeber – §7 Abs8 SH-GG ausführend – verhindern, dass durch die Verwertung des Vermögens der bezugsberechtigten Personen eine Notlage eintritt. Ein solches Ergebnis liefe dem Zweck der Sozialhilfe, soziale Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen zu vermeiden, zuwider. Entgegen dem Beschwerdevorbringen verpflichtet die aktuelle Rechtslage die vollziehende Behörde nicht dazu, Ersatzansprüche auch in jenen Fällen durchzusetzen, in denen die Rückforderung die wirtschaftliche Existenz der ersatzpflichtigen Person oder den Unterhalt der Angehörigen gefährden würde: Mit den Bestimmungen in §19 Abs1 Z1 in Verbindung mit §5 Abs5 Stmk SozialunterstützungsG (StSUG) wollte der Ausführungsgesetzgeber – §7 Abs8 SH-GG ausführend – verhindern, dass durch die Verwertung des Vermögens der bezugsberechtigten Personen eine Notlage eintritt. Ein solches Ergebnis liefe dem Zweck der Sozialhilfe, soziale Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen zu vermeiden, zuwider.

Der Ausführungsgesetzgeber zählte daher in §5 Abs5 Z1 lit a-c StSUG zur näheren Beschreibung des Begriffes "Notlage" in demonstrativer Weise bestimmte Gegenstände auf, auf die die bezugsberechtigte Person zur Sicherung ihrer Existenz angewiesen ist. Nach §5 Abs5 Z3 StSUG hat der bezugsberechtigten Person zudem das Sechsfache des Ausgleichszulagenrichtsatzes zu verbleiben.

Auch nach der Novelle LGBI 10/2026 sieht das StSUG demnach vor, dass der bezugsberechtigten Person bestimmte Gegenstände und finanzielle Mittel verbleiben müssen, um eine Notlage zu verhindern. Nach §19 Abs1 Z1 iVm §5 Abs5 StSUG hat die Behörde (und das Verwaltungsgericht) somit weiterhin im Einzelfall zu prüfen, ob durch die Ersatzpflicht die wirtschaftliche Existenz der ersatzpflichtigen Person oder der Unterhalt der Angehörigen gefährdet wird. Liegen derartige Umstände vor, besteht mangels verwertbaren Vermögens insoweit kein Ersatzanspruch gemäß §19 StSUG, weil dadurch eine Notlage iSd §5 Abs5 StSUG ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden würde. Auch nach der Novelle Landesgesetzblatt 10 aus 2026, sieht das StSUG demnach vor, dass der bezugsberechtigten Person bestimmte Gegenstände und finanzielle Mittel verbleiben müssen, um eine Notlage zu verhindern. Nach §19 Abs1 Z1 in Verbindung mit §5 Abs5 StSUG hat die Behörde (und das Verwaltungsgericht) somit weiterhin im Einzelfall zu prüfen, ob durch die Ersatzpflicht die wirtschaftliche Existenz der ersatzpflichtigen Person oder der Unterhalt der Angehörigen gefährdet wird. Liegen derartige Umstände vor, besteht mangels verwertbaren Vermögens insoweit kein Ersatzanspruch gemäß §19 StSUG, weil dadurch eine Notlage iSd §5 Abs5 StSUG ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden würde.

Zwar führt das LVwG Stmk aus, dass nach der Novelle LGBI 10/2026 eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der ersatzpflichtigen Person oder des Unterhaltes der Angehörigen nicht mehr zum Absehen von der Ersatzpflicht gemäß §19 Abs6 StSUG führen könne. Es prüft – neben der Alternativbegründung, dass die wirtschaftliche Existenz nicht gefährdet sei – dennoch zusätzlich, ob das Vermögen der Beschwerdeführerin iSd §19 Abs1 Z1 iVm §5 Abs5 StSUG verwertbar ist, insbesondere also, ob eine Notlage zu erwarten ist. Zwar führt das LVwG Stmk aus, dass nach der Novelle Landesgesetzblatt 10 aus 2026, eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der ersatzpflichtigen Person oder des Unterhaltes der Angehörigen nicht mehr zum Absehen von der Ersatzpflicht gemäß §19 Abs6 StSUG führen könne. Es prüft – neben der Alternativbegründung, dass die wirtschaftliche Existenz nicht gefährdet sei – dennoch zusätzlich, ob das Vermögen der Beschwerdeführerin iSd §19 Abs1 Z1 in Verbindung mit §5 Abs5 StSUG verwertbar ist, insbesondere also, ob eine Notlage zu erwarten ist.

Nach Ansicht des LVwG sei im Fall der Beschwerdeführerin auch nach Abzug des Kostenersatzes auf Grund der verbleibenden Höhe der Erbschaft keine Notlage zu erwarten; das Vermögen sei verwertbar. Die von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten Kosten stellten keine außergewöhnlichen Belastungen dar, die verbunden mit der Ersatzpflicht die wirtschaftliche Existenz gefährden würden.

Das LVwG begründet vor dem Hintergrund der verbleibenden Höhe der Erbschaft aus verfassungsrechtlicher Perspektive nachvollziehbar, dass keine Notlage bzw keine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz zu erwarten ist. Ein willkürliches Verhalten des LVwG ist für den VfGH folglich nicht ersichtlich. Aus denselben Gründen ist auch keine Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums erkennbar.

Keine Verletzung im Recht auf ein faires Verfahren:

Der Anspruch einer Partei auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist kein absoluter: Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn die Tatfrage unumstritten und nur eine Rechtsfrage zu entscheiden ist oder wenn die Sache keine besondere Komplexität aufweist. Angesichts der vom LVwG zu beurteilenden Sach- und Rechtsfragen ist es aus verfassungsrechtlicher Perspektive vertretbar, wenn es im Einklang mit dieser Rechtsprechung von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen hat. Entgegen den Beschwerdebehauptungen ist auch keine unangemessene Verzögerung des Verfahrens ersichtlich.

Entscheidungstexte

- E1306/2026

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.06.2026 E1306/2026

Schlagworte

Sozialhilfe, Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung, Rechtspolitik, Rechtsschutz, Eigentumseingriff, Verhandlung mündliche, Verfahrensdauer überlange, Armenwesen, Entscheidungsbegründung, fair trial, Auslegung eines Gesetzes

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2026:E1306.2026

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2026

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at